S 12 RA 5816/97 W00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren – Rentenanpassungsbescheide nicht

Verfahrensgegenstand im

Rentenhöhestreit
- kein Anspruch auf

Vergleichsberechnung nach § 307b SGB

VI

- kein Anspruch auf

Rentenneuberechnung nach § 4 Abs. 4

AAÜG

 keine Bedenken an der Verfassungskonformität

- kein Anlass, das Verfahren zum Ruhen

zu bringen oder auszusetzen – "Beweisantrag" unzulässig

- keine Ausübung einer

versicherungspflichtigen Beschäftigung

am 30. Juni 1990

Leitsätze

Normenkette §§ 96, 99 SGG

§§ 236a, 307b SGB VI

§ 4 Abs. 4 AAÜG

1. Instanz

Aktenzeichen S 12 RA 5816/97 W00

Datum 18.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 49/03 Datum 10.03.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlAzgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. MAzrz

2003 wird zur \tilde{A}^{1} 4ckgewiesen. Die Klage gegen den Anpassungsbescheid zum 1. Juli 2003 und gegen den Bescheid vom 8. M \tilde{A} 2 2 3 4 4 5 $^$

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HA¶he der dem KlAzger zustehenden Altersrente.

Der 1931 geborene Kläger war im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1990 als Bauingenieur, zuletzt bei der B, I fýr P und S, beschäftigt. Ab dem 01. Juni 1968 gehörte er der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz â□□ AVItech â□□ (Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz â□□ AAÃ□G -) an. Der zuständige Versorgungsträger stellte die Zugehörigkeit des Klägers ab diesem Tage bis zum 30. Juni 1990, die in dieser Zeit tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte sowie das Nichtvorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze mit Bescheid vom 30. August 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 1994 bestandskräftig fest. Zum 01. Januar 1974 trat der Kläger der freiwilligen Zusatzrentenversicherung â□□ FZR â□□ bei. Ab dem 01. Januar 1991 war der Kläger arbeitslos und bezog AltersÃ⅓bergangsgeld bis zum 27. Dezember 1993.

Am 04. Dezember 1991 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung einer Altersrente. Mit Rentenbescheid vom 01. Februar 1994 gewährte diese ihm nach Erschöpfung des Anspruchs auf Altersübergangsgeld ab dem 01. Januar 1994 eine Altersrente fþr Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige in Höhe von 2.298,24 DM (Zahlbetrag abzgl. des Beitragsanteils zur Krankenversicherung: 2.154,60 DM).

Auf einen ̸berprüfungsantrag des Klägers vom 24. Juni 1994 erlieÃ∏ die Beklagte am 03. Januar 1995 einen weiteren Rentenbescheid, mit dem sie die Rente des Klägers neu feststellte. Bei einer monatlichen Rentenhöhe von 2.449,62 DM ergab sich abzüglich eines Beitragsanteils zur Krankenversicherung ein Zahlbetrag von 2.273,25 DM.

Mit seinem hiergegen am 30. Januar 1995 eingelegten Widerspruch machte der Klā¤ger geltend, dass seine in der DDR erworbenen Ansprù⁄₄che auf Zusatzrente nicht in Hã¶he der AVI berù⁄₄cksichtigt worden seien. Mit Bescheid vom 01. September 1997 stellte die Beklagte die Rente des Klã¤gers erneut neu fest. Bei einer monatlichen Rentenhã¶he von 2.810,71 DM ergab sich abzù⁄₄glich eines Beitragsanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung nunmehr ein Zahlbetrag von 2.602,72 DM. Im Ã□brigen wies sie den Widerspruch des Klã¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 1997 mit der Begrù⁄₄ndung zurù⁄₄ck, dass nach dem AAÃ□G ù⁄₄berfù⁄₄hrte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen ebenso wie Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze angerechnet werden könnten. Bei dem Kläger sei das Arbeitsentgelt/-einkommen fù⁄₄r das jeweilige Kalenderjahr bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze

berÃ1/4cksichtigt worden.

Mit seiner hiergegen am 19. Dezember 1997 erhobenen Klage hat der KlĤger sein Begehren weiterverfolgt. Seine Rente sei wie die von Bestandsrentnern zu berechnen, wobei eine Anpassung wie bei LĶhnen und Einkommen im Beitrittsgebiet zu berĹ⁄4cksichtigen sei. Ferner sei eine Vergleichsberechnung gemĤÄ∏ § 307b des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) erforderlich. Bei der Berechnung der Rente sei auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze abzustellen und nicht auf die verfassungswidrige abgesenkte besondere Beitragsbemessungsgrenze (Ost). ZusĤtzlich zur Versichertenrente sei der Anspruch auf die zusĤtzliche Rente aus dem Versorgungssystem und aus der FZR zu berĹ⁄4cksichtigen.

Das Sozialgericht hat die Klage, mit der der KlÄger beantragt hat, die Rentenbescheide vom 01. Februar 1994, 03. Januar 1995 und 01. September 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1997 sowie die Bescheide über die Rentenanpassung jeweils zum 01. Juli der Jahre 2000 bis 2002 abzuändern und ihm eine höhere Altersrente zu gewähren, mit Urteil vom 18. März 2003 abgewiesen. Gegenstand des Verfahrens seien â∏ abgesehen von dem bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 01. Februar 1994 â∏ die angefochtenen Rentenbescheide sowie die Rentenanpassungsmitteilungen zum 01. Juli der Jahre 2000, 2001 und 2002, die nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden seien. Die Klage sei jedoch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine zusätzliche Rente aus dem Versorgungssystem. FÃ1/4r einen solchen Anspruch bestehe keine Rechtsgrundlage, da infolge der so genannten Systementscheidung, die in Zusatzund Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, kein Anspruch mehr auf Erfüllung der in der DDR erteilten Versorgungszusage bestehe, sondern lediglich ein solcher auf GewĤhrung einer Rente nach dem SGB VI. Auch habe er keinen Anspruch auf Durchführung der begehrten Vergleichsberechnungen nach § 307b SGB VI, da ihm am 31. Dezember 1991 kein Anspruch auf eine nach dem AA̸G überführte Rente des Beitrittsgebietes zugestanden habe. Ebenso wenig stehe ihm ein Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 4 AAÃ∏G in der Fassung des 2. AA̸G-Ã∏nderungsgesetzes zu. Diese Vorschrift erfordere nicht nur einen Rentenbeginn vor dem 30. Juni 1995 â∏ der hier gegeben sei -, sondern setze weiter voraus, dass in dem maà geblichen Zeitraum vom 01. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 ein Anspruch aus einem Versorgungssystem bestanden habe. Einen solchen Anspruch habe der KlĤger aber nicht gehabt, denn dieser sei von einem bestehenden Anspruch aus der Sozialpflichtversicherung der DDR abhĤngig gewesen. Da es vorgezogene Altersrente für männliche Versicherte in der DDR nicht gegeben habe, hĤtte der KlĤger erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente in der DDR gehabt. Die Stichtagsregelung des § 4 Abs. 4 AAÃ\(\text{G}\) sei auch verfassungsgem\(\text{A}\)\(\text{x}\)\(\text{A}\)\(\text{I}\), was im Einzelnen ausgef\(\text{A}\)\(\frac{1}{4}\)hrt wird. Auch im ̸brigen sei die Klage unbegründet. Mangels Anspruchs auf Durchführung einer Vergleichsberechnung könne die Frage der Art und Weise der Dynamisierung der vergleichsweise ermittelten Rente dahingestellt bleiben. Schlie̸lich sei die Regelung einer Beitragsbemessungsgrenze (Ost) gemäÃ∏ §

275a SGB VI nicht zu beanstanden. Diese Regelung, die der besonderen wirtschaftlichen Situation in den neuen BundeslĤndern Rechnung trage, stelle eine Ã□bergangsregelung für den Zeitraum dar, bis die Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet sich denen des alten Bundesgebietes angeglichen hätten. Da der Kläger jedoch seit Einführung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ab dem 01. Juli 1990 zu keinem Zeitpunkt Entgelte erzielt habe, die die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) erreicht oder überschritten hätten, sei nicht erkennbar, inwieweit er hierdurch benachteiligt sein sollte. Weiterhin begegne die Rentenanpassung zum 01. Juli 2000 gemäÃ□ § 255c SGB VI weder einfach- noch verfassungsrechtlichen Bedenken. Nichts anderes gelte für die Rentenanpassungen zum 01. Juli 2001 und 01. Juli 2002.

Gegen dieses ihm am 24. Juni 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am 03. Juli 2003 eingelegte Berufung des KlĤgers, mit der er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt. Mit Schriftsatz vom 20. September 2004 hat der KlĤger folgende AntrĤge wĶrtlich formuliert:

- "1. Der Kläger beantragt, Beweis zu erheben, um aufgrund einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts und der tatsächlichen Auswirkungen der angefochtenen Bescheide, des Urteils des SG und der zugrunde liegenden Vorschriften des RÃ□G eine ausreichende Grundlage für eine fundierte Einschätzung zu schaffen, ob dem Kläger ein diskriminierendes unverhältnismäÃ□ig vermindertes, den Einigungsvertrag sowie seine Grund- und Menschenrechte verletzendes Alterseinkommen zugemessen worden ist, das die juristische Spaltung Deutschlands auf dem Gebiet der Alterssicherung weiter dauerhaft vertieft.
- 1.1. Zu kl\tilde{A}\tilde{x}rende Fragen: 1.1.1. Zur Entwicklung des realen Alterseinkommens aufgrund der Zahlbetragsgarantie und der so genannten ̸berführung aufgrund des RÃ\G/AAÃ\G: 1.1.1.1. Welcher Wert des Alterseinkommen lag bereits aufgrund der Leistungen des KlĤgers zum 30.6./1.7.1990 vor, wie hat sich der Wert bis zum Rentenbeginn verĤndert und welchen Wert hĤtte das Alterseinkommen zum Rentenbeginn bei entsprechender Anwendung der Zahlbetragsgarantie des EV sowie bei einer Anpassung bzw. Angleichung der Rente entsprechend der Entwicklung der LA¶hne und Einkommen im Beitrittsgebiet (vgl. EV Art. 30 Abs. 5 und Anlage II Kapitel VIII Ziff. 9) zum 31.12.1991, zum 1.1.1992, zum 1.7.1999 und zum 1.7.2003 erreicht? 1.1.1.2. Welchen Wert erreicht die gemäÃ∏ ̸berführungsbescheid berechnete Versichertenrente gem. RÃ∏G bzw. SGB VI, wenn man von der zunÄxchst fiktiven Berechnung zum 1.7.90, zum 31.12.1991, zum 1.1.92 sowie von der Rentenberechnung zum 1.7.99 und zum 01.07.2003 ausgeht? 1.1.1.3. Welchen Wert erreicht der Anteil des Alterseinkommens, der die Versichertenrente zu einer Vollversorgung aufstockte, gemessen an der Anpassung des gem. EV garantierten Zahlbetrages bzw. an der SGB VI-Versichertenrente zu den unter den vorigen Ziffern ermittelten Daten? Bleibt irgendein Anteil der Aufstockung zu einer Vollversorgung bei der Berechnung einer Versichertenrente gem. SGB VI übrig?
- 1.1.2. Zur so genannten Ã□berführung der Ansprüche/Anwartschaften aus der

DDR. 1.1.2.1. Mit welcher Zielstellung und mit welchen Ergebnissen erfolgte die ̸berführung gemäÃ∏ dem AAÃ∏G durch die Ã∏berführungsbescheide? Ging es darum, die angeblich zu gýnstigen Regelungen des EV zu beseitigen? Welche Gründe berechtigten dazu? Entspricht die praktische Wirkung der Ã∏berführung der Darstellung, nach der "die ̸berführung bewirkt, dass die Berechtigten ab 1992 â∏ genauso wie die "normalen" Sozialversicherten â∏∏ Versicherte bzw. Rentner der gesetzlichen RV sind ("Systementscheidung") ", wie es in einer Publikation der BfA hei̸t. Wird damit die Hauptfunktion und Wirkung des ̸berführungsbescheides gekennzeichnet, nach der es "Zweck dieser Regelungen ist, alle Versicherten der ehemaligen DDR grundsÄxtzlich gleich zu behandeln"? 1.1.2.2. Wie wirkt sich diese Art der ̸berführung generell gegenüber den Betroffenen und wie in dem vorliegenden Fall auf den Wert des Alterseinkommens und damit auf sein Eigentum aus? 1.1.2.3. Führt nicht dieser "Zweck" der ̸berführung zu einer besonderen Art einer Einheitsrente, bei der für die entsprechenden Anspruchserwerbszeiten jeweils trotz unterschiedlicher Lebensleistungen, trotz unterschiedlicher früherer Ansprüche bzw. Voraussetzungen stets nur maximal der gleiche Rentenanteil (der fýr die ehem. Bürger der maÃ∏gebliche Anteils seines gesamten Alterseinkommens ist) erworben werden kann? 1.1.2.4. War die von dem EV beabsichtigte ̸berführung überhaupt auf eine einschneidende Veränderung bzw. Verminderung des realen Wertes der Ansprüche/Anwartschaften gerichtet oder zielte sie nicht vielmehr ab auf die organisatorische VerĤnderung hinsichtlich der Erfļllung der Ansprüche/Anwartschaften (vgl. das bekannte Gutachten von Prof. Merten)? 1.1.3. In diesem Rahmen sind weiter die Fragen zu beantworten, 1.1.3.1. welchen Inhalt die ̸berführung haben und was mit ihr bewirkt werden sollte: Sollten die über die Renten aus der Pflichtversicherung hinausgehenden Ansprüche/Anwartschaften der DDR-Bürger gemäÃ∏ Staatsvertrag, RAnglG und EV überführt und damit dauerhaft bewahrt oder liquidiert und damit entschĤdigungslos enteignet werden? 1.1.3.2. wie viele Bürger der ehemaligen DDR von der Systementscheidung des RÃ\u00e4\u00df betroffen sind (gegliedert nach Bestandsrentnern bis zum 30.6.1990 und bis zum 31.12.1991 sowie nach den rechtlich unterschiedlich behandelten Gruppen der Zugangsrentner)? 1.1.3.3. welche konkreten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen die ̸berführung nach der Zielstellung des Staatsvertrages und des EV fÃ1/4r die Betroffenen, besonders die KlĤgerin / den KlĤger, und die Kommunen / LĤnder gehabt hĤtte im Vergleich zur sozialen und wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und der Kommunen bzw. Länder nach einer sachgerechten vollständigen Ã∏berführung der an die neue wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet anzupassenden Ansprüche aus der SV der DDR und der AVI bzw. FZR? 1.1.3.4. welche tatsÃxchlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für die Betroffenen, speziell für den Kläger und die Kommunen etc., hat im Unterschied zu Ziffer 1.1.3.3. die Verfahrensweise nach der 1. u. 2. RAV sowie gemĤÃ∏ der Systementscheidung des R̸G bewirkt?"

Zur Beantwortung dieser Fragen werden Zeugen und SachverstĤndige benannt.

2. Der Kläger beantragt im Ã□brigen in der Sache:

"Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18.03.03 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, dem KlĤger ein hĶheres Alterseinkommen zu gewĤhren. Dazu sind die bisher erteilten Rentenbescheide (Rentenbescheid vom 01.02.1994, 03.01.1995 und 01.09.1997) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.97 und die weiteren Rentenbescheide sowie die Entscheidungen zur Anpassung der Rente zum 01.07.00, zum 01.07.01, zum 01.07.02 und zum 01.07.03 abzuĤndern; der Bescheid vom 08.03.04 ist aufzuheben.

Die Ansprýche des Klägers auf Renten aus der SV und aus dem zusätzlichen Versorgungssystem, dem er in der DDR angehörte, sowie auf Zusatzrente, sind in der Höhe zu berýcksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, in der er sie in der DDR rechtmäÃ∏ig erworben hat. Ihm sind der Zahlbetragsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz auch durch eine dem § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃ∏G-Ã∏ndG entsprechende Vergleichsberechnung zu gewähren. () Die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des Alterseinkommens ergebenden Resultate sind zu vergleichen und der höchste Betrag ist als Rente zu leisten".

3. Für den Fall, dass das LSG den Anträgen zur Sache nicht folgen will, beantragt der Kläger,

das Verfahren zum Ruhen zu bringen oder das Verfahren auszusetzen.

4. Der Kläger regt weiter hilfsweise an, einen Beschluss gemäÃ∏ <u>Artikel 100 GG</u> zu fassen und dem BVerfG die Fragen zur Entscheidung vorzulegen,

"ob das mit dem Rentenüberleitungsgesetz geschaffene für den Kläger lebenslang wirkende Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung einschlieÃ \Box lich des Gebiets des Pflichtversichertenrechts und ob die abweichend von <u>§ 260 SGB VI</u> mit <u>§Â§ 228a</u> und <u>256a SGB VI</u> durch das RÃ \Box G geschaffene besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost für die Bürger, die in der DDR-SV pflichtversichert waren, zulässig sind,

ob in einen rechtmäÃ∏ig in der DDR abgeschlossenen Versicherungsvertrag bzw. in einen arbeitsrechtlichen bzw. Einzelvertrag, der ausdrÃ⅓cklich eine Vollversorgung zusicherte, durch den Gesetzgeber oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands eingegriffen, das damit erworbene Eigentum enteignet und der jeweils weiter geltende Vertrag als nichtig behandelt werden darf,

ob die Gewährung der Zahlbetragsgarantie auf die Rentenzugänge bis zum 30.6.95, der Vergleichsberechnung gemäÃ∏ § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃ∏G-Ã∏ndG auf die Zugänge bis zum 31.12.91 (Bestandsrentner) und der Dynamisierung des garantierten Zahlbetrages auf die Zugänge ab 1.1.92 zulässig ist und

ob die Verlagerung von BeitrĤgen der Pflegeversicherung allein auf die

Arbeitnehmer beliebig erfolgen darf und

ob diese Maà nahmen mit dem GG und der EMRK à 4 bereinstimmen oder ob diese Regelungen und Verfahrensweisen den Eigentumsschutz (Art. 14 GG), den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und das Gebot der schrittweisen Angleichung der Einkommens- und Lebensverhà x ltnisse Ost an West (Art. 72 GG) verletzen."

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurĽckzuweisen sowie die Klage gegen den Anpassungsbescheid zum 1. Juli 2003 und gegen den Bescheid vom 8. MĤrz 2004 abzuweisen.

Sie hÃxIt die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend und führt ergÃxnzend aus, dass <u>§ 307b SGB VI</u> schon deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil der KlÃxger am 31. Dezember 1991 keinen Rentenanspruch nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes gehabt habe. Auch bestehe kein Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 4 AAÃGG i.d.F. des 2. AAÃGG-ÃGndG. Er habe nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes erst ab dem 01. Oktober 1996 einen Rentenanspruch gehabt und damit auÃGerhalb des maÃGebenden, bis zum 30. Juni 1995 reichenden Zeitraums.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsĤtze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Der Senat konnte $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ber die Berufung des Kl \tilde{A} 1 2 gers entscheiden, obwohl dieser in der m $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ndlichen Verhandlung nicht vertreten war, da mit der ordnungsgem \tilde{A} 2 2 en Ladung auf diese M \tilde{A} 3 glichkeit hingewiesen worden war (vgl. \tilde{A} 3 3 3 110 Abs. 1 Satz 2, 126, 153 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes \tilde{A} 1 1 0 SGG -).

Der Senat hat teilweise bereits Bedenken an der ZulĤssigkeit der AntrĤge des KlĤgers, denen es â de wie die aus dem Tatbestand ersichtlichen Formulierungen zeigen â de an Bestimmtheit und Eindeutigkeit mangelt. Soweit sich dem klĤgerischen Vorbringen ein konkretes Begehren entnehmen lĤsst (<u>ŧ 123 SGG</u>), gilt Folgendes:

Die ausdrļcklich angefochtenen Anpassungsbescheide sind jedoch entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, denn die in diesen Bescheiden enthaltenen Rentenanpassungen zum 01. Juli des jeweiligen Jahres, die allein die wertmĤÃ∏ige Fortschreibung eines bereits zuerkannten Wertes des Rechts auf Rente betreffen (vgl. BSG SozR 3/2600 § 248 Nr. 8 Seite 47 m.w.N.), bilden jeweils selbststĤndige StreitgegenstĤnde. Insoweit wird nicht über den Geldwert des Rechts auf Rente, sondern ausschlieÃ∏lich über den Grad der Anpassung entschieden. Die Anpassungsbescheide sind auch nicht im Wege der KlageĤnderung nach § 99 Abs. 1 SGG in das Verfahren einzubeziehen, denn der KlĤger hat zwar den Inhalt der Anpassungsbescheide, d.h. den Grad der Anpassung, beanstandet, die Beklagte hat sich hierauf jedoch nicht eingelassen und damit einer KlageĤnderung auch nicht zugestimmt (§ 99 Abs. 2 SGG). Es besteht auch kein Hinweis darauf, dass das Sozialgericht im Ermessenswege eine entsprechende Klageänderung fýr sachdienlich gehalten hÃxtte, woran das Berufungsgericht gebunden wÃxre (vgl. Leitherer in Meyer-Lade¬wig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 99 Anm. 15). Vielmehr ist das Sozialgericht offensichtlich lediglich davon ausgegangen, dass die Anpassungsbescheide nach § 96 SGG ohne weiteres Gegenstand des Verfahrens geworden sind, was nicht zutreffend ist. Aus dem gleichen Grund ist auch der erst im Laufe des Berufungsverfahrens ergangene und ausdrýcklich angegriffene Rentenanpassungsbescheid vom 01. Juli 2003 nicht Gegenstand des Verfahrens geworden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Bescheid vom 08. März 2004. Er betrifft lediglich die Höhe des Abzugs für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies wirkt sich zwar auf den Auszahlungsbetrag der Rente aus; die Rentenhöhe als solche, die hier streitig ist, bleibt aber unberührt.

Hinsichtlich der nicht Verfahrensgegenstand gewordenen Anpassungsbescheide bis zum 01. Juli 2002 ist die Berufung mithin schon aus formalen Grù⁄₄nden unbegrù⁄₄ndet. Bezù⁄₄glich des Rentenanpassungsbescheides zum 01. Juli 2003 und des Bescheides vom 08. März 2004, ù⁄₄ber die der Senat auf Klage zu entscheiden hat, ist die Klage unzulässig. Im Ã□brigen hat die Berufung des Klägers in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Rentenbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 1997 ist rechtmäÃ□ig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Zu Ziffer 2 des Antrags des KlĤgers: Die Beklagte hat die dem KlĤger ab dem 01. Januar 1994 zustehende Altersrente fýr Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige (§ 236a SGB VI) nach den Vorschriften des SGB VI zutreffend berechnet, was grundsätzlich von dem Kläger nicht bezweifelt wird, denn Einwendungen gegen den zu Grunde liegenden Versicherungsverlauf und gegen die einfachâ□□rechtliche Rechtsanwendung hat der Kläger nicht vorgebracht. Ein höherer Wert seines Rechts auf Altersrente steht dem Kläger auch im Ã□brigen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Soweit der Kläger meint, Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach § 307b SGB VI bzw. auf Rentenneuberechnung nach § 4 Abs. 4 AAÃ□G in der Fassung des 2. AAÃ□G-Ã□nderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 zu haben, trifft dies nicht zu. Zur Begrþndung wird im vollen Umfang auf

die überzeugenden Ausführungen des Sozialgerichts, das auch den Wortlaut der genannten Vorschriften zutreffend wiedergegeben hat, Bezug genommen. Der Senat schlie $\tilde{A} \mid T$ sich dem nach eigener $\tilde{A} \mid D$ berpr $\tilde{A}^{1}/4$ fung an ($\frac{\hat{A} \setminus S}{2} = \frac{153 \text{ Abs. 2 SGG}}{2}$). Soweit der KIÄxger die so genannte Systementscheidung angreift und die zusĤtzliche GewĤhrung von Renten aus der Sozialversicherung und FZR mit Zahlbetragsgarantie verlangt, fehlt es hierfür an einer Rechtsgrundlage, wie das BSG in stÄxndiger Rechtssprechung entschieden hat. Diese Rechtslage ist auch mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. hierzu z. B. BSG SozR 3 â∏∏ 8120 Kap. VIII H III Nr. 9, Nr. 14 m.w.N.). Der Senat schlie̸t sich dieser den Klägerbevollmächtigten bekannten Rechtssprechung an und nimmt hierauf Bezug. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze (§Â§ 157, 159, 260 SGB VI) ist entgegen der Auffassung des Klägers verfassungsgemäÃ∏ (vgl. BSG SozR 4 â∏ 2600 § 260 Nr. 1). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Ã∏berleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 01. Januar 1992, die dazu gefA¹/₄hrt hat, dass erstmals Rentenberechtigte auf Grund dieser Ã\(\textit{Dberleitung gleichgestellte}\) Rangstellenwerte auf Grund von TÄxtigkeiten im Beitrittsgebiet erhalten haben. Durch die Anberleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet (Art. 8, 30 Abs. 5 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 â∏ Einigungsvertrag â∏ in Verbindung mit Art. 1 RÃ∏G vom 25. Juli 1991) sind am 01. Januar 1992 an die Stelle des Rentenrechts des Beitrittsgebietes die Vorschriften des SGB VI und der entsprechenden Nebengesetze getreten und die nach Beitrittsgebietsrecht erworbenen Ansprýche und Anwartschaften aus Sozialversicherung und FZR sowie die zum 31. Dezember 1991 überführten Ansprüche und Anwartschaften aus Versorgungssystemen (§Â§ 2, 4 Abs. 1 bis § 5 AA̸G) durch die entsprechenden Ansprüche und Anwartschaften aus dem SGB VI ersetzt worden. Damit können zukunftsgerichtet Rechte und Ansprüche nur in diesem Rentenversicherungssystem und unter Berýcksichtigung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze entstehen. Die auf der Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen der <u>§Â§ 256a</u> und <u>259b SGB VI</u> i.V.m. <u>§ 260 Satz 2 SGB</u> VI versto̸en auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG, denn der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG erstreckt sich allein auf die nach Ma̸gabe des Einigungsvertrages ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprýche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung, der FZR und den Zusatzversorgungssystemen (vgl. das Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999, 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95); dies gilt auch f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die nach dem AA $\tilde{A} \sqcap G$ anerkannten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen. Die Begrenzung auf die allgemeine Obergrenze der in der Sozialversicherung berļcksichtigungsfĤhigen Verdienste ergibt sich aus § 6 Abs. 1 AAÃ∏G. Die danach bzw. nach der Anlage 3 zum AAA\(\begin{align*} \) G anzurechnenden H\(\tilde{A}\)\(\tilde{q}\) chstbetr\(\tilde{A}\)\(\tilde{z}\) ge des Arbeitsentgelts bzw. -einkommens bei der ̸berführung ergeben, vervielfältigt mit den Faktoren der Anlage 10 zum SGB VI, die in der Anlage 2 des SGB VI genannte Beitragsbemessungsgrenze fýr das jeweilige Kalenderjahr. Die in der DDR erworbenen subjektiven Rechte sind, soweit sie durch den Einigungsvertrag nicht anerkannt worden sind, mit dem Untergang der DDR erloschen, was auch das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) ausdrýcklich gebilligt hat. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Bundesverfassungsgericht inzwischen eine andere Auffassung vertritt, denn få¼r die in der FZR versicherten Verdienste hat

das Bundesverfassungsgericht mit Nichtannahmebeschluss vom 06. August 2002 ($\frac{18vR}{586/98}$) ausdr $\tilde{A}^{1/4}$ cklich best \tilde{A} xtigt, dass die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze auch auf diese Verdienste verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu Ziffer 3 und 4 des Antrags des Klägers: Fþr ein Ruhen oder eine Aussetzung des Verfahrens (§ 114 SGG) besteht nach alledem kein Anlass, da die entscheidungserheblichen Fragen höchstrichterlich geklärt sind. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat sich auch nicht zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG gedrängt, denn die höchstrichterliche Rechtssprechung ist Ã⅓berzeugend und lässt keinen Zweifel an der VerfassungsmäÃ∏igkeit der einschlägigen Normen.

Zu Ziffer 1 des Antrags des Klägers: Der Beweisantrag des Klägers ist unzulässig, da er nicht den Vorgaben des $\frac{\hat{A}\S}{359}$ der Zivilprozessordnung (ZPO), der $\frac{\hat{A}}{4}$ ber $\frac{\hat{A}\S}{118}$ Abs. 1 Satz 1 SGG Anwendung findet, entspricht. Es sind keine streitigen Tatsachen, $\frac{\hat{A}}{4}$ ber die Beweis erhoben werden soll, benannt worden. Vielmehr handelt es sich um einen unzul $\frac{\hat{A}}{4}$ ssigen Ausforschungsantrag ($\frac{\hat{A}\S}{359}$ Nr. 1 ZPO).

Nach alledem konnte der KlĤger mit seinem Begehren keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil GrÃ $\frac{1}{4}$ nde hierfÃ $\frac{1}{4}$ r nach $\frac{1}{4}$ § 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024